

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Naturheilverein Bad Nauheim-Bad Vilbel e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Der Verein will eine naturgemäße Lebens- und Heilweise verbreiten und ihr wegen ihrer gesundheitlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Bevölkerungsschichten praktische Beachtung verschaffen. Der Verein will eine aktive Gesundheitsvorsorge nach dem Grundsatz fördern: Die Erhaltung der Gesundheit ist eine moralische Pflicht sich selbst, seinen Angehörigen und Mitmenschen gegenüber.
3. Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch Vorträge und praktische Kurse in gesunder Ernährung, richtiger Bewegung, Naturheilverfahren, geistiger Gesundheit, Vermeidung von Genussmitteln, Umweltschutz usw.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen, Einzelpersonen, Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und ihre Kinder bis zum Alter von 18 Jahren sein. Für jede bezahlte Mitgliedschaft besteht ein Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
3. Mitglieder eines zum Zwecke der Zusammenführung aufgelösten Naturheilvereins (NHV), können ohne Aufnahmeantrag aufgenommen werden. Die Mitglieder des aufgelösten NHV sind über ihre Berufung zum Mitglied des Vereins schriftlich zu informieren. Widerspricht ein Mitglied des aufgelösten NHV dieser Berufung nicht innerhalb von 4 Wochen, so wird von einer Zustimmung ausgegangen und diese Person wie ein Mitglied des Vereins behandelt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Abschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
5. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
6. Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem laufenden Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung den rückständigen Beitrag begleicht.

7. Das Mitglied hat ein Anhörungsrecht, das spätestens innerhalb von vier Wochen nach der zweiten Mahnung schriftlich beim Vorstand auszuüben ist.
8. Nach Anhörung kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Mit Zustellung des Vorstandsbeschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. In der nächsten Mitgliederversammlung besteht eine Anhörungsmöglichkeit.

### § 5 Vereinsbeitrag

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Den Vereinsbeitrag legt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder fest. Abweichend davon legt der Vorstand den Vereinsbeitrag für juristische Personen im Einzelfall fest. Änderungen gelten grundsätzlich frühestens für das auf die Mitgliederversammlung folgende Kalenderjahr.
3. Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes wird angestrebt, dass die Mitglieder am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen.
4. Umlagen bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Spenden werden entgegengenommen.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 Informationsorgan

1. Jedes Mitglied erhält einmal im Monat aktuelle gesundheitliche an den Satzungszielen orientierte Informationen durch postalische Zustellung der Verbandszeitschrift des Deutschen Naturheilbundes e.V. (DNB e.V.).
2. Die Kosten hierfür sind im Vereinsbeitrag enthalten.

### § 7 Organe des Naturheilvereins

Der Naturheilverein Bad Nauheim-Bad Vilbel e.V. hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand unter Zusendung der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von 25 % der Mitglieder kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/inne/n
  - c. Beschlussfassung über die Aufgaben und Grundlagen des Vereinszweckes, seiner Zielsetzung.
  - d. Änderung der Satzung (einzige Ausnahme § 9, Nr. 12)
  - e. Auflösung des Vereins
  - f. Verabschiedung des Haushaltsplans sowie Festlegung der für alle Mitglieder verbindlichen Beiträge sowie außerplanmäßige Umlagen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Änderungsanträge sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Nur über diese Vorschläge kann abgestimmt werden.
5. Der Vorstand hat eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung anzufertigen.

## § 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden 3 bis 9 Vorstandsmitglieder, die einen der Ihren als Sprecher und einen der Ihren als Kassenwart bestimmen. Der Vorstand beschließt die Aufgabenverteilung, protokolliert und veröffentlicht diese.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter und andere ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand bei Bedarf erlassen und geändert wird.
5. Der Vorstand kann beschließen, dass nachgewiesene Aufwendungen, die Mitgliedern (und Dritten) im Rahmen Ihrer Tätigkeiten für den Verein entstehen, vom Verein erstattet werden. Die Erstattung kann auch im Rahmen der steuerfreien Pauschbeträge (für Reisekosten etc.) erfolgen.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei gemeinsam haben Vertretungsbefugnis.
7. Der jeweilige Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, selbst wenn hierbei die Amtsdauer überschritten wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus (z.B. durch Rücktritt oder durch Beendigung der Mitgliedschaft), so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
9. Nach Anhörung kann ein Vorstandsmitglied bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden. Hierzu muss allen übrigen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden. Der/die Betroffene hat dabei kein Stimmrecht. Der/die Abberufene kann der Abberufung innerhalb von 2 Wochen schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet binnen einer Frist von maximal 3 Monaten die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
10. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder gefasst.
11. Der Vorstand kann einstimmig beschließen, einzelne seiner Aufgaben Mitgliedern zu übertragen und Mitglieder oder Dritte mit der Wahrnehmung bzw. Abwicklung bestimmter Handlungen zu beauftragen.
12. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Schriftform, müssen mindestens Anträge und Beschlüsse wiedergeben und sind allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

13. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Über solche Satzungsänderungen müssen alle Vereinsmitglieder in den nächsten Vereinsmitteilungen informiert werden.
14. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung sowie die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche festgelegt werden.
15. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

## § 10 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann zur Regelung interner Abläufe Vereinsordnungen erlassen.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung des Vereins, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, Datenschutzordnung, etc.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen wird nach beschlossener Auflösung durch den Vorstand oder einem durch diesen beauftragten Treuhänder verwaltet.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband der Naturheilvereine, den Deutschen Naturheilverband e.V. (DNB e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich entsprechend seiner Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

## § 12 Wahlen

1. Soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Vorstandsmitglieder sind schriftlich zu wählen.
3. Sonstige Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich durch Handzeichen (oder Stimmkarte) vorzunehmen. Auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden müssen diese auch schriftlich erfolgen.

## § 13 Gültigkeit der Satzungsänderung

1. Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.4.2018. beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Registergericht am 17.05.2018 in Kraft.

Bad Nauheim, den 17.05.2018

**Der Vorstand des Naturheilvereins**